



Bericht des Verbandsgerichts zum Verbandstag 2009

Im Berichtszeitraum vom 25. April 2008 bis zum 10. Mai 2009 hat das Verbandsgericht (VG) sieben telefonische bzw. E-Mail-Anfragen mit unterschiedlichsten Fragen beantwortet.

Ein Antrag zur Auslegung von Satzung und Ordnung ging beim VG ein.
Antragsteller war ein Präsidiumsmitglied.

Aber der Antrag konnte nicht behandelt werden, da die erforderliche Vollmacht des WVV - Vorstands fehlte.

Im Berichtszeitraum fiel kein offizielles Verfahren an.

Der Spielwart des WVV hat den Vorsitzenden des VG als Schlichter in einem Streit zwischen einem Bundesliga-Verein und einem anderen Verein berufen.

Eine Spielerin des Bundesligisten wollte den Verein verlassen, obwohl noch ein gültiger Vertrag über den Bundesliga-Einsatz vorlag.

Der Bundesliga-Verein verweigerte die Freigabe mit dem Hinweis auf diesen Vertrag bzw. forderte von dem neuen Verein die Übernahme der Ausbildungskosten, die der Bundesligist für die Spielerin gezahlt hatte. Es konnte eine Einigung erzielt werden.

Am 22.02.09 tagte die Verbandsgerichtsbarkeit in Münster. Unser Präsident, Mathias Fell, begrüßte die Teilnehmer und überbrachte eine Einladung für ein Bundesliga Spiel der USC Münster Damen. Der Vorsitzende des VG dankte Herrn Fell für diese schöne Geste.

Als Gäste waren Vertreter des Spielausschusses und der WVV - Jugend anwesend.

Die Bezirksgerichte, die Spruchkammern, das Verbandsgericht und der Kontrollausschuss berichteten über ihre einzelnen Verfahren bzw. Anfragen. - Die Berichte wurden diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Am 13.3.09 traf sich das VG zu einer Besprechung um einige Punkte zu erörtern. Hier die wichtigsten:

1. Anträge zur Auslegung von Satzung und Ordnung.

Das VG kam zu der Auffassung, dass jedes Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied ohne die bislang erforderliche Vollmacht einen Antrag stellen kann.

2. Es fehlt zurzeit ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Kontrollausschusses.

3. Alkohol in den Sporthallen.

Das VG vertritt die Ansicht, dass im Wettkampfbereich (Int. Regelwerk Abb. 1a) das Aufbewahren und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt werden muss!

4. Tätigkeiten eines Staffelleiters während der Saison.

Das VG stellt fest, dass das Verfolgen von Unregelmäßigkeiten, die vor, während und nach einem Spiel bekannt werden, aber nicht auf dem Spielbericht vermerkt wurden, zu den Aufgaben eines Staffelleiters gehören muss!

Die entsprechenden Anträge zum VT auf Änderung der entsprechenden Ordnungen werden gestellt.

Allen Mitarbeiter im WVV, die im Sinne unseres Sportes ihr Ehrenamt ausführen, ein besonderes Dankeschön.

Dieter Spies
Vorsitzender des Verbandsgerichts